

sieht das Thüringische Gesetz nicht nur eine Stundung vor, sondern auch einen Erlaß der Schuld. Stundung oder Erlaß sind auch bei Banken, Sparkassen und anderen Kreditinstituten zulässig; jedoch nicht nach der Verordnung der Zentralen Justiz- und Finanzverwaltung. Andererseits ist letztere Verordnung auch auf hypothekarisch gesicherte Forderungen ausgedehnt, während diese im thüringischen Gesetz ausdrücklich ausgenommen sind. Das thüringische Gesetz bezieht sich nur auf Gewerbetreibende, während die Zentralverordnung alle Schuldner erfaßt und somit bedeutend weitergehend ist als das thüringische Gesetz. Es ist vorgesehen, daß die zentrale Verordnung für Thüringen am 1.1.1947 in Kraft tritt, da zu diesem Zeitpunkt die Geltungsdauer des thüringischen Vertragshilfegesetzes abläuft.

#### Provinz Sachsen-Anhalt.

Am 23. 7.1945 erließ das Präsidium der Provinz Sachsen, das aus dem Präsidenten, seinem ständigen Vertreter, dem ersten Vizepräsidenten und drei weiteren Vizepräsidenten bestand, eine VO., nach deren Ziff. 5 das Präsidium mit Einverständnis der Sowjetischen Administration die zur Ausübung der Verwaltung und Rechtspflege erforderlichen Rechts- und VerwaltungsVOen erläßt, die nach Ziff. 2 Abs. 3 vom Präsidenten nach vorheriger Besprechung mit den Vizepräsidenten unterzeichnet werden. Die VO. ist veröffentlicht im Verordnungsblatt für die Provinz Sachsen Nr. 1 S. 22, das das amtliche Veröffentlichungsorgan für die Provinz Sachsen ist und die Aufgaben eines Gesetzesblattes mit denen eines Staatsanzeigers verbindet. Durch die 3. VO. über die Neuordnung des Gerichtswesens in der Provinz Sachsen vom 3.12.1945 (VOB1.1945 Nr. 9 S. 12) wird nochmals festgestellt, daß der Provinzialverwaltung auf Grund und im Rahmen des Befehls Nr. 110 der SMAD. das Gesetzgebungsrecht zusteht (§ 1) und daß die zu erlassenden RechtsVOen von einem aus dem Präsidenten der Provinz Sachsen und den Vizepräsidenten bestehenden Ausschuß beraten und beschlossen werden (§ 2).

Auf dem Gebiete der Justiz war zunächst von besonderer Bedeutung die 1. VO. über die Neuordnung des Gerichtswesens vom 25.10.1945 (VOB1.1945 4. 5, 6 S. 33), die in mehrfacher Beziehung eine völlige Neuordnung des Gerichtswesens brachte. Ein näheres Eingehen auf diese VO. erübrigt sich, da sie durch die VO. vom 27.4.1946 (VOB1.1946 5. 307) aufgehoben worden ist. Die 2. VO. über die Neuordnung des Gerichtswesens vom 3.12.1945 (VOB1.1945 Nr. 9 S. 12) erteilte dem Präsidenten der Provinz Sachsen die Ermächtigung, auch solchen Personen, die nicht die Voraussetzungen des GVG. erfüllen, die Genehmigung zur zeitweisen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte zu erteilen, sofern sie die Gewähr für eine ordnungsmäßige Ausübung der ihnen übertragenen Befugnisse geben (§ 1 Abs. 1). Nach § 1 Abs. 2 können sie auch Ämter der Staatsanwaltschaft bekleiden. § 2 gibt den Personenkreis an, aus dem diese Richter und Staatsanwälte vorwiegend zu entnehmen sind. — § 3 der schon erwähnten 3. VO. über die Neuordnung des Gerichtswesens, der den Grundsatz aufstellte, daß in der Provinz Sachsen im Regelfälle die Gesetze anzuwenden seien, die vor dem 30.1.1933 erlassen worden waren, ist durch die VO. vom 6. 2.1946 (VOB1.1946 S. 306) unter Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes dahin abgeändert worden, daß die nach dem 30.1.1933 ergangenen gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Privat-, Straf- und Prozeßrechts insoweit gelten, als sie das Ergebnis einer von nationsozialistischen Gedanken

unabhängigen Rechtsentwicklung sind, und daß dies bei den übrigen gesetzlichen Bestimmungen gilt, soweit deren Anwendung für die geordnete, auf demokratischer Grundlage beruhende Verwaltung zweckmäßig erscheint (§1). Wollen die Gerichte Recht, das nach dem 30. Januar 1933 gesetzt worden ist, anwenden, so müssen sie nach § 2 der VO. hierfür in den Entscheidungsgründen eine besondere Begründung geben. — Am 1.11.1945 (VOB1. 1945 Nr. 4, 5, 6 S. 34) war eine VO. über die Friedensrichter ergangen, die in jeder Ortschaft nach Bedarf bestellt und in allen Zivilstreitigkeiten angerufen werden konnten, um tunlichst eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Die VO. ist durch die VO. vom 23. 4.1946 (VOB1.1946 S307) mit der Begründung, sie habe sich in der Praxis nicht bewährt, aufgehoben worden.

Auf strafrechtlichem Gebiete ist zunächst von Bedeutung die VO. über das Verbot der Entfernung von SS-Tätowierungen vom 30.1.1946 (VOB1.1946 S. 79), die Ärzten und allen übrigen Personen die Entfernung dieser Tätowierungen verbietet und Zuwiderhandlungen unter Strafe stellt. Durch die VO. über die Bestrafung von Zwangssterilisationen aus politischen oder rassischen Gründen unter dem Hitlerregime vom 14.6.1946 (VOB1.1946 S. 307) werden unter Strafe gestellt Richter, die aus politischen oder rassischen Gründen Sterilisationen angeordnet, Ärzte, die aus solchen Gründen Sterilisationen gutachtlich empfohlen und alle Personen, die aus diesen Gründen Sterilisationen veranlaßt haben. Für die Verfahren ist das Schwurgericht zuständig, und es ist auf Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren, in minder schweren Fällen auf Gefängnis zu erkennen. Daneben ist Vermögenseinziehung möglich. — Durch eine VO. vom 2. Oktober 1946 ist § 9 Abs. 1 der VerbrauchsregelungsstrafVO. dahin abgeändert worden, daß zugunsten der Provinz Sachsen eingezogen werden können „Sachen, die einen Gegenstand der strafbaren Handlung gebildet haben oder zu einer solchen benutzt wurden.“

Auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts ist zu beachten die VO. über Erteilung der Befreiung von den Eheverböten des neuen Ehegesetzes vom 26. 4. 1946 (VOB1.1946 S. 338), die unter Aufhebung aller früheren, der VO. entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 1 bis 5 die Zuständigkeit für die Befreiung von den einzelnen Eheverböten und für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer regelt. In diesem Zusammenhang mag auch auf die VO. vom 12. 6.1946 (VOB1. 1946 S. 355) verwiesen werden, durch die die §§ 7 und 12 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5.1.1938 aufgehoben worden sind.

Durch die VO. über Untervermietung vom 28. 4. 1946 (VOB1.1946 S. 227) werden im wesentlichen preisrechtliche Fragen der Untervermietung geregelt. Sie ändert aber das Mietrecht insoweit ab, als nach § 4 vertragliche Bestimmungen, die dem Mieter Untervermietung verbieten, unwirksam sind. Der Vermieter darf von dem Mieter auch keine Entschädigung für die Untervermietung verlangen.

Schließlich ist noch bedeutsam die VO. über den Ausschluß der Rechtswidrigkeit von Notmaßnahmen in der Übergangszeit vom 30. 7.1946 (VOB1. 1946 S. 432). Nach §1 dieser VO. ist eine strafbare Handlung nicht vorhanden bei Verstößen gegen strafrechtliche Bestimmungen, die bei oder nach dem Zusammenbruch des Nazismus, aber vor dem 15. September 1945, begangen worden sind a) zur Beseitigung tatsächlicher oder vermuteter Tatbestände, b) zur Sicherstellung von Sachwerten im Interesse der Allgemeinheit, c) zur Bekämpfung